

Satzun g

Shotokan Ennepetal e.V.

§1 Vereinsname, Vereinssitz und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Shotokan Ennepetal e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ennepetal und ist in das Register des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Karate-Verband (DKV) und im Karate-Dachverband Nordrhein-Westfalen (KDNW).
4. Der Austritt aus diesen Verbänden kann nur im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn min. 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Austritt aus den Verbänden kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
6. Wenn die Versammlung nicht beschlußfähig ist, muss eine zweite Versammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, zu der wiederum 14 Tage vorher einzuladen ist. Die zweite Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§2 Zweck

1. Der Verein bezweckt Karate als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern. Der Verein soll alle Belange des Karate in organisatorischer, sporttechnischer und geistiger Hinsicht wahren und in der Öffentlichkeit vertreten. Er lehrt das Shotokan „System der Japan – Karate – Association“. Zweck des Vereins ist die Förderung fernöstlicher Kampfsportarten, insbesondere des Karate-Do und der damit verbundenen sportlichen, sozialen und geistigen Aspekte.
2. Der Verein ist frei von parteipolitischen, konfessionellen und weltanschaulichen Gesichtspunkten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt keine finanzielle Gewinnabsicht. Etwaige Überschüsse und Zuwendungen werden nur zu gemeinnützigen Zwecken des Vereins verwendet. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für den gesamten Verein.
2. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen. Die Beschlussfassung kann nur im Rahmen einer Vorstandssitzung geschehen, zu der durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuladen ist. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Mitglieder von Fachausschüssen können als nicht stimmberechtigte Gäste in beratender Funktion zugelassen werden.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen mit dem Mindestalter von 6 Jahren und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Minderjährige oder vormundschaftlich betreute Personen müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und ist dem Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung bekanntzugeben.
4. Es gibt aktive und passive Mitglieder. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist zum 3. des jeweiligen Monats zum Monatsende möglich. Die Abmeldung ist schriftlich an den Kassenwart zu richten.
3. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Rückstandes der Beitragszahlungen für 6 Monate oder darüber trotz zweimaliger Mahnung,
 - c) wegen grober Verstöße gegen die Satzung des Vereins oder bei unsportlichem oder vereinsschädigendem Verhalten.
4. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Gegen den Ausschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks nur innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses durch das betroffene Mitglied möglich.
5. Austritt oder Ausschluss befreien nicht von den bereits entstandenen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle aktiven Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr besitzen das aktive Wahlrecht. Alle volljährigen und voll geschäftsfähigen aktiven Mitglieder des Vereins besitzen das passive Wahlrecht.
Bei der Wahl des Jugendwarts steht das aktive Wahlrecht allen aktiven Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.
2. Das Stimmrecht von Mitgliedern unter 16 Jahren kann durch ihren gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Eine Wahrnehmung des passiven Wahlrechts ist dabei ausgeschlossen. Die Kumulierung von bis zu 3 Wahlstimmen durch die Vertretung mehrerer minderjähriger oder nicht voll geschäftsfähiger Mitglieder durch ihren gesetzlichen Vertreter ist zulässig.
3. Jedes Mitglied mit aktivem Wahlrecht hat bei Wahlen eine Stimme.
4. Passive Mitglieder besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Sie können jedoch an Mitgliederversammlungen und Jugendversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
5. Ein Mitglied oder ein gesetzlicher Vertreter eines Mitglieds ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke und Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und Weisungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu befolgen.
7. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder im Rahmen einer Vorstandssitzung folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis mit der Androhung des Ausschlusses aus dem Verein im Wiederholungsfall,
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Trainingsbetrieb und /oder den Veranstaltungen des Vereins.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht
 - 1.1 Als geschäftsführender Vorstand aus dem/der
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Geschäftsführer/In
 - d) Dojoleiter/In
 - e) Kassenwart/In
 - 1.2 Als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und zusätzlich dem/der
 - a) 1. und 2. Jugendwart/In
 - b) Pressewart/In
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsreihenfolge ist in der Gliederung §8. Abs1 festgelegt.
Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt, im Aussenverhältnis soll jedoch der/die 1. Vorsitzende vorrangig tätig werden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
Seine Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend ist mit Ausnahmen der §1.4 und §16.2.
2. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder. Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen, wie z.B. einen Finanz- oder Sportausschuss. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.
4. Zu den Aufgabe des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Ausschüsse,
5. Zu den Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
 - a) Die Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Bewilligung und Festlegung von Aufwandsentschädigungen,
 - b) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
 - c) Vorgänge und Beschlussfassungen, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
6. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:
 - a) Der 1.Vorsitzende leitet den Verein und repräsentiert ihn nach außen. Er koordiniert die Vorstandsarbeit und bestimmt deren Richtlinien. Im obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Vorstandssitzungen sowie die Einberufung und die Leitung der satzungsgemäßen Versammlungen.
 - b) Der Kassenwart erledigt die Finanzangelegenheiten des Vereins. Er ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgabe des Vereins ordentlich Buch zu führen. Auf den Mitgliederversammlungen hat er einen Finanzbericht vorzulegen. Nach vorheriger Anmeldung ist der Kassenwart verpflichtet, in angemessenen zeitlichen Abständen gegenüber den Kassenprüfern die Buchführung offenzulegen.
 - c) Der Geschäftsführer unterstützt den Kassenwart in finanziellen Angelegenheiten außerhalb des Vereins, vor allem in steuerlichen und Beitragsangelegenheiten zu Institutionen, Verbänden und Organisationen sowie bei Zuschüssen und Fördermitteln.

- d) Der Dojoleiter ist zuständig für die Organisation des Sportbetriebes. Er erstellt Terminpläne für Lehrgänge und Wettkämpfe in- und außerhalb des Vereins nach Absprache mit dem Vorstand und den Trainern.
Der Sportwart organisiert die Fahrten und Betreuung der Aktiven zu Lehrgängen und Turnieren. Er erstellt einen Aus- und Weiterbildungsplan für die Trainer nach Absprache mit dem Vorstand und berät die Trainer in Fragen des Trainingsbetriebes.
 - e) Der Jugendwart ist der Vertreter der Jugendlichen und Minderjährigen sowie der Junioren bis zum Alter von 21 Jahren im Vorstand. Er betreut die minderjährigen Mitglieder des Vereins bei allen Veranstaltungen.
7. Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich.

§10 Kassenprüfer

1. In jährlichem Abstand werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der aktiven Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt, die volljährig sein müssen und keine weitere Vorstandsfunktion innehaben.
Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und mit dem Kassenwart für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch ständige Revision der Kassenunterlagen haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins zu vergewissern.
2. Eine Kassenprüfung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§11 Beiträge

Von allen Mitgliedern wird ein im Voraus zu entrichtender Beitrag erhoben. Die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge aller Mitglieder werden vom Vorstand in der Beitragsordnung festgelegt.

§12 Prüfungen

Es gilt die jeweilige Verfahrens- und Prüfungsordnung des DKV.

§13 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.

§14 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie soll innerhalb der ersten 4 Monate des Jahres durchgeführt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Zweckes und der Gründe namentlich verlangt.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung geschieht schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter. Unter Angabe einer Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
4. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,

- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung der vorliegenden Anträge,
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
 6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 7. Anträge können gestellt werden
 - a) von den aktiven und passiven Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand,
 - c) von Ausschüssen.
 8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mind. 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind

§15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Verein kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt **"Auflösung des Vereins"** stehen
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Wenn die Versammlung nicht beschlußfähig ist, muss eine zweite Versammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, zu der wiederum 14 Tage vorher einzuladen ist. Die zweite Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
6. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die **"Deutsche Krebshilfe"**

§17 Haftung

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, dass aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.
2. Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung in

..... am

Sie tritt mit der Eintragung bei Gericht in Kraft.

Unterschriften des Gesamtvorstandes:

1. Vorsitzende/1. Vorsitzender

2. Vorsitzende/2. Vorsitzender

Geschäftsführer/Geschäftsführerin

Dojoleiter/Dojoleiterin

Kassenwart/Kassenwartin

1. Jugendwart/1. Jugendwartin

2. Jugendwart/2. Jugendwartin

Pressewart/Pressewartin
